



Begründung gem. § 9 (8) BauGB zur

6. Änderung des Bebauungsplanes „An der Schindersgasse“

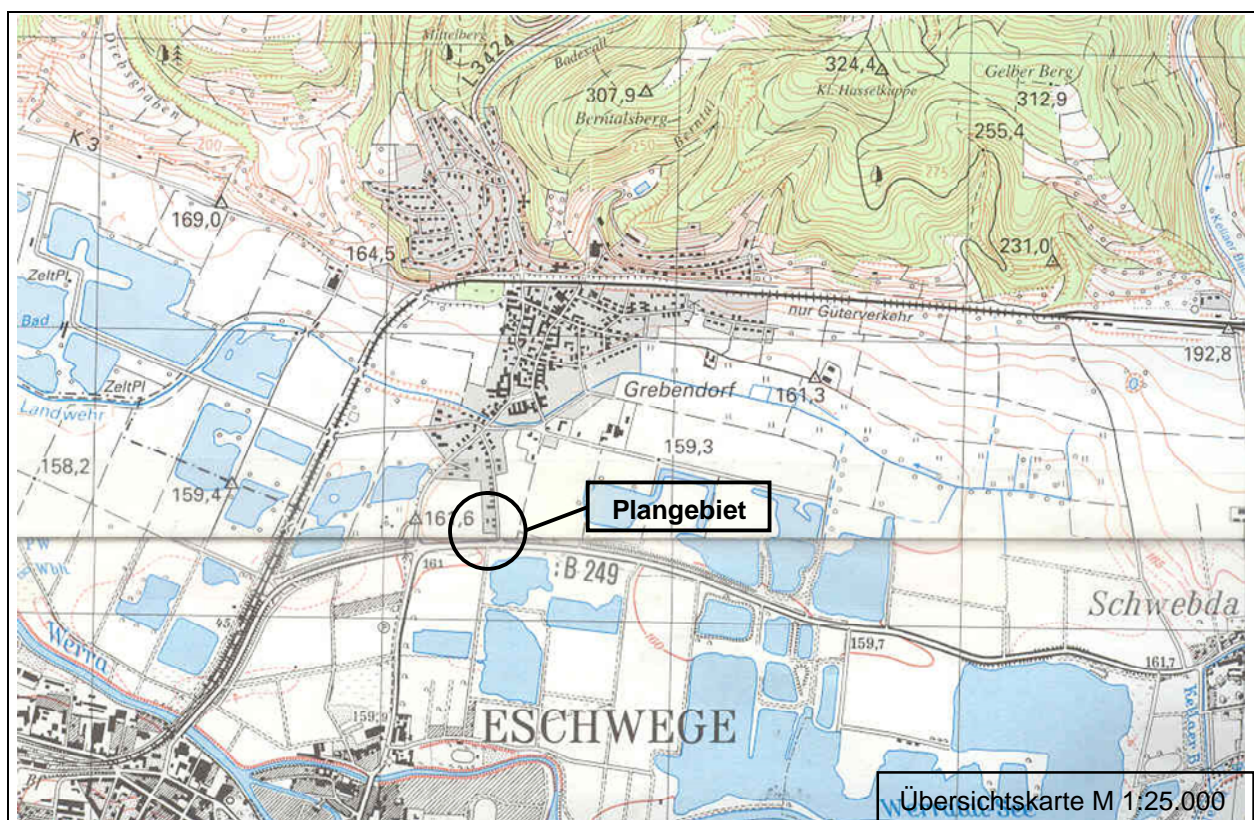
Gemarkung Grebendorf

Erarbeitet im Auftrag des
Gemeindevorstandes der
Gemeinde Meinhard

Stand 05/2024

Ingenieurbüro Christoph Henke
Ökologische Bauleit- und Landschaftsplanung

Bahnhof Str. 21 • 37218 Witzzenhausen
Tel.: 05542/920310 • Fax: 05542/920309
Email: info@planung-henke.de





Inhaltsverzeichnis

1	Lage und Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes	1
2	Veranlassung der Planung	1
3	Rechtliche Grundlagen und Verfahren	1
4	Zweck und Ziele der Planung	2
5	Festsetzungen und Planinhalte	3
5.1	Art und Maß der baulichen Nutzung	3
5.2	Bauweise und sonstige bauliche Nutzung der Grundstücke	4
5.3	Landschaftspflegerische Festsetzungen	6
5.4	Bauordnungsrechtliche und gestalterische Festsetzungen	6
5.5	Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur Nutzung erneuerbarer Energien	
5.6	Erschließung	7
5.6.1	Verkehrerschließung	7
5.6.2	Ver- und Entsorgung	7
5.7	Flächenbilanz	8
6	Auswirkungen auf Natur und Landschaft	7
6.1	Bestandsbeschreibung und Bewertung	8
6.2	Auswirkungen auf Natur und Landschaft	8
6.3	Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen	9
6.4	Eingriffsregelung/Kompensation	9
7	Bodenordnung	9
8	Hinweise	9

Anhang:

- Anhang 1: Pflanzliste zur Begründung des Plangebietes
- Anhang 2: Auszug der Planzeichnung rechtskräftiger BPLs
- Anhang 3: Richtlinien des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Wohnungswesen zur Behandlung von Werbeanlagen an Bundesfernstraßen (ARS Nr. 32/2001) des Erlasses vom 11.10.2001



1 Lage und Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes

Meinhard ist eine nordhessische Gemeinde im Werra-Meißner-Kreis, die unmittelbar an das Bundesland Thüringen angrenzt. Grebendorf ist einer von 7 Ortsteilen der Gemeinde Meinhard und liegt ca. 2 km nordöstlich der Kreisstadt Eschwege.

Naturräumlich liegt die Gemeinde Meinhard im Unteren Werraland. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „An der Schindersgasse“ liegt am südlichen Rand von Grebendorf, nördlich der Bundesstraße B 249. Die bebaute Ortslage schließt sich im Norden und Nordwesten an. Der Änderungsbereich befindet sich in westlicher Lage der Straße „An der Schindersgasse“ und südlich der *Schwebdaer Straße*. Im Norden und Westen wird der Geltungsbereich durch die *Schwebdaer Straße*, im Osten durch die *Schindersgasse* und im Süden durch den Radweg parallel der B 249 begrenzt. Das Plangebiet liegt im Werratal auf einer Höhe von ca. 160 m üNN und ist weitestgehend eben.

Der Geltungsbereich liegt in der Gemarkung Grebendorf, Flur 13, und umfasst eine Fläche von ca. 0,38 ha und schließt die folgenden Flurstücke mit ein: 57/46 und 57/47 sowie 90/7 teilweise. Er schließt alle Flächen mit ein, die im unmittelbaren Umfeld des Flurstücks 57/46 liegen und deren Nutzung aufgrund örtlicher Änderungen ggb. dem rechtskräftigen Bebauungsplan geändert wurden.

2 Veranlassung der Planung

Durch den Aufstellungsbeschluss zur 6. Änderung des Bebauungsplanes „An der Schindersgasse“, Gemarkung Grebendorf am 09.08.2019 soll der rechtskräftige Bebauungsplan vom 11.04.1997 geändert werden.

Der aktuelle Nutzer und Eigentümer des Grundstücks 57/46 betreibt ein Schnellrestaurant und ist daher auf eine gute verkehrliche Anbindung, Stellplatzflächen und ausreichend große Gebäudeflächen angewiesen. Das Schnellrestaurant hat sich am Standort etabliert und wird stark nachgefragt. Um das Platzangebot zu vergrößern soll in einem ersten Schritt ein Anbau nach Norden erfolgen und in der Folge soll das Gebäude in einem weiteren optionalen Schritt aufgestockt werden.

Die Entwicklungsflächen zur Erweiterung sind aufgrund der Lage zwischen Verkehrsflächen und aufgrund der benötigten Verkehrsflächen auf dem Gelände gering. D.h., die Erweiterung in der Fläche ist stark eingeschränkt, weshalb eine Aufstockung früher oder später erforderlich wird.

Da der rechtskräftige Bebauungsplan nur eine eingeschossige Bauweise mit einer Traufhöhe von 4,0 m vorsieht, soll der Bebauungsplan entsprechend geändert werden.

3 Rechtliche Grundlagen und Verfahren

Im **Regionalplan Nordhessen 2009** ist der Geltungsbereich als Bereich für Industrie und Gewerbe (Bestand) dargestellt. Außerhalb des Geltungsbereichs grenzt von Norden und Osten



Industrie und Gewerbe (Bestand) und von Westen ein Vorranggebiet Siedlung (Bestand und Planung) an. Die B 249 wird als sonstige regional bedeutsame Straße (Bestand) eingestuft.

Im **Landschaftsrahmenplan Nordhessen 2000** ist die Fläche der naturräumlichen Haupteinheit „Unteres Werraland“ zugeordnet und liegt im Bereich des Raumtyps „bebauter Bereich“. In der **Entwicklungskarte des Landschaftsrahmenplanes Nordhessen 2000** gehört die Änderungsfläche – wie der gesamte umliegende Bereich - zu einem größeren *Raum mit herausragender Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung*.

Der **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Meinhard (1999) stellt die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches vollständig als gemischte Baufläche dar. Außerhalb des Geltungsbereiches schließen sich in westlicher Lage geplante gemischte Bauflächen, im Norden gemischte Bauflächen und Sonderbauflächen (Änderung 2006) an. Östlich der Straße *Schindersgasse* schließen sich gewerbliche Bauflächen an.

Das zentrale Flurstück 57/46 der aktuellen Bebauungsplanänderung wird im Ursprungsbebauungsplan „An der Schindersgasse“ von 1997 bereits als Mischgebiet festgesetzt. Die Änderungen beziehen sich auf diesen Rechtsstand. Für die umgebenden Flächen wurde der Bebauungsplan mehrfach geändert, im Wesentlichen schließt sich im Norden ein Sondergebiet Nahversorgung (Rechtskraft 20.07.2006) an. Die weiteren Gebietskategorien wurden beibehalten.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Meinhard hat in Ihrer Sitzung am 09.08.2018 die Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes „An der Schindersgasse“ in der Gemarkung Grebendorf beschossen. Die Baumaßnahme wurde langfristig geplant und zunächst zurückgestellt, soll aber nun kurzfristig realisiert werden. Das Planungsziel hat sich in der Zeit nicht verändert.

Das Bauleitplanverfahren wird nach den Regelungen des BauGB i.d.F. der Veröffentlichung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), durchgeführt. Da es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt, soll das Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt werden.

Die Voraussetzungen des § 13 a BauGB zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens sind gegeben. Die festgesetzten Grundflächen innerhalb des Geltungsbereiches sind kleiner als 20.000 m². Im Verfahren nach § 13 a BauGB erfolgt keine Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB. Ein naturschutzrechtlicher Ausgleich ist nicht erforderlich, weil die zu erwartenden Eingriffe als erfolgt bzw. zulässig gelten. Es wird durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung oder der europäischen Vogelschutzgebiete sind durch die Planung nicht betroffen.

Nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB.

4 Zweck und Ziele der Planung

Mit der Planung bzw. mit der Änderung der bestehenden Festsetzungen soll die planungsrechtliche Grundlage für die wirtschaftliche Entwicklung eines bestehenden Betriebes gesichert werden. Die zur Verfügung stehenden Flächen sind durch die vorhandenen Straßen und



Erschließungsanlagen begrenzt, so dass durch Änderung der Festsetzungen eine Optimierung in der Ausnutzung der begrenzt zur Verfügung stehenden Flächen erreicht werden kann.

Gleichzeitig sollen die umfangreichen gestalterischen Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplanes überprüft und an die Festsetzungen der 5. Änderung des Bebauungsplanes, die für die nordöstlich liegenden Flächen gilt, angepasst werden. Darüber hinaus werden aktuelle rechtliche Forderungen wie die Festsetzung erneuerbarer Energien und zur Außenbeleuchtung aufgenommen.

5 Festsetzungen und Planinhalte

5.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Im Plangebiet bleiben entsprechend der vorhandenen und angestrebten Nutzungen nach den Regelungen der Baunutzungsverordnung Flächen für Mischgebiete gemäß § 6 BauNVO festgesetzt.

Die allgemein zulässigen Nutzungen Wohngebäude, Geschäfts- und Bürogebäude, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige Gewerbebetriebe und Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke bleiben zulässig, die allgemein zulässige Nutzung der Tankstelle bleibt ausgeschlossen. Die Gartenbetriebe werden aufgrund der fortgeschrittenen Besiedlung und Lage ebenfalls unzulässig, wie die Einzelhandelsnutzungen. Im Ursprungsbebauungsplan waren in den deutlich größer festgesetzten Mischgebieten ausnahmsweise Verkaufsflächen für Lebensmittel Vollsortiment bis max. 800 m², Getränke bis max. 100 m² und Textilien bis max. 200 m² zugelassen. Da zwischenzeitlich statt den ursprünglich vorgesehenen Mischgebietsflächen nördlich ein Sondergebiet Nahversorgung festgesetzt wurde, soll die Verkaufsflächen diesem Gebiet vorbehalten bleiben und die Verkaufsflächen damit nicht insgesamt erhöht werden.

Die nach § 6 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten bleiben ausgeschlossen.

Die Festsetzung der möglichen Ausnutzung orientiert sich an den städtebaulichen Zielvorstellungen, aus der Lage im Siedlungsbestand und den Anforderungen des zu entwickelnden Unternehmens.

Bisher waren für das Mischgebiet eine GRZ von 0,4, eine GFZ von 0,4, Eingeschossigkeit und eine Traufhöhe von 4,0 m festgesetzt.

Dieses Maß der baulichen Nutzung lässt dem bestehenden Betrieb kaum Entwicklungsmöglichkeiten, weil zum einen die Räumlichkeiten vergrößert werden müssen, um der Nachfrage der Kunden nachzukommen und zum anderen es zum Geschäft gehört, dass die Kundschaft mit dem Kfz kommt, d.h. es müssen Stellflächen inkl. Zu- und Abfahrten zur Verfügung stehen.

Weil die Entwicklungsflächen aber durch die vorhandenen Erschließungsstraßen begrenzt sind, soll eine Höhenentwicklung des baulichen Bestandes ermöglicht werden. Auch weil im östlich benachbarten Gewerbegebiet die Traufhöhe mit 6,0 m Höhe festgesetzt ist, ist es aus



städtebaulichen Gründen vertretbar, wenn für das Mischgebiet eine Zweigeschossigkeit und eine maximale Gebäudehöhe von 10,0 m festgesetzt wird. Im nordöstlich angrenzenden Gewerbegebiet wurde mit der 5. Änderung des Bebauungsplanes ebenfalls eine Firsthöhe von 10,0 m zugelassen. Die bestehenden nordwestlich angrenzenden Wohngebäude sind „1,5 geschossig“ und weisen ebenfalls Gebäudehöhen von bis zu 10,0 m auf. Aufgrund der südöstlichen Lage und der Abstände zu diesen Gebäuden werden keine nachteiligen Wirkungen ausgelöst.

Die GRZ soll mit 0,6 festgesetzt werden, um eine höhere Ausnutzung und damit Nachverdichtung des Gebiets zu erreichen. Die Größe von 0,6 entspricht dem Richtwert Obergrenze gem. § 17 BauNVO in Mischgebieten.

Die Bezugshöhe auf die umgebenden Erschließungsstraße soll bestehen bleiben, wobei hier zur Regelung der Eindeutigkeit die nördliche Schwebdaer Straße in der Mittelachse des Gebäudes konkretisiert wird.

Die Höhenfestsetzung zu einzelstehenden Werbeanlagen wird aus der 5. Änderung des Bebauungsplanes für das Mischgebiet übernommen, wobei im aktuellen Plan die Errichtung eines einzelnen Werbepylons bis zu 10 m Höhe zulässig sein soll.

5.2 Bauweise und sonstige Nutzung der Grundstücke

In dem Mischgebiet wird eine offene Bauweise festgesetzt, eine Bebauung länger als 50 m ist auch aufgrund der Baugrenzen nicht möglich.

Mit der Festsetzung der überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen werden Mindestabstände zu angrenzenden Flächen auch außerhalb des Geltungsbereiches und zu öffentlichen Verkehrsflächen sichergestellt. Die Baugrenzen werden im Westen, Norden und Osten jeweils 3,0 m von der Parzellengrenze der Straßen zurückgesetzt. Im Süden ist der Abstand von 20,0 m zur asphaltierten Straßenkante gem. § 9 (1) FStrG einzuhalten.

Aus gestalterischen Gründen ist die Errichtung von Nebenanlagen i.S. des § 14 BauNVO nur innerhalb des Baugrenzen zulässig, Stellplätze können auch außerhalb des Baugrenzen ausgebaut werden.

Zur Erhöhung der Versickerungsrate des Niederschlagswassers sind zur Gestaltung der Stellplätze, Wege und Hofflächen usw. nur wasserdurchlässige Beläge wie z.B. breitfugiges Pflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen usw. zu verwenden, soweit nicht nutzungsbedingt oder durch rechtliche Vorschriften andere Beläge gefordert werden.

5.3 Landschaftspflegerische Festsetzungen

Zur Eingliederung der Flächen in das Landschafts- und Ortsbild sind mindestens 80 % der nicht überbauten bzw. befestigten Grundstücksflächen als Garten oder Grünfläche anzulegen. Auf diesen Flächen sollen mindestens 20 % Baum- oder Strauchpflanzungen gem. Pflanzliste (siehe Anhang 2) erhalten (Baum = 10 m², Strauch = 1 m²). Dabei gelten als überbaute Flächen im Sinne der Festsetzung Gebäude, Nebenanlagen, Verkehrs- und Lagerflächen. Es besteht für die Eigentümer die Verpflichtung, die zu pflanzenden Gehölze zu erhalten und zu pflegen. Zudem sind die zu pflanzenden Bäume entsprechend ihrer Größe nach DIN 18916



zur Sicherung zu verankern. PKW-Stellplätze sind einzugrünen und durch Pflanzstreifen mit Einzelbäumen gemäß Artenliste im Anhang der Begründung nach mindestens jedem 6. Stellplatz zu gliedern.

Die vor Ort vorhandenen Bäume und Gehölze sollen nach Möglichkeit erhalten und zur Eingrünung genutzt werden. Vor diesem Hintergrund werden Gehölze zum Erhalt festgesetzt. Sollten dennoch festgesetzte Gehölze aus baulichen entfernt werden müssen, so sind sie auf dem Grundstück an anderer Stelle zu ersetzen.

Zum Schutz des Landschaftsbildes im breiten Werratal dürfen Werbeanlagen und einzelstehende Werbepylone eine Höhe von 10 m nicht überschreiten und somit nicht über die zulässige Bebauung hinausragen.

Zur Einfriedung der Grundstücke sind lebenden Hecken oder Anpflanzungen (mit Gehölzen der Artenliste im Anhang zur Begründung) zu verwenden. Ebenso sind Holzzäune und abgepflanzte Draht- und Stahlmattenzäune zulässig. Einfriedungsmauern sind lediglich bis zu einer Höhe von maximal 1,00 m zulässig (aus Sichtbeton, mit Verputz, Naturstein- oder Sichtmauerwerk).

5.4 Bauordnungsrechtliche und gestalterische Festsetzungen

Die nicht überbauten und nicht befestigten Grundstücksflächen sind als Gartenflächen anzulegen und zu unterhalten. Um eine zeitnahe Funktionserfüllung zu erreichen, sind die Anpflanzungen auf den Privatgrundstücken von den Grundstückseigentümern zeitgleich, spätestens im darauffolgenden Jahr nach Durchführung der jeweiligen Baumaßnahme durchzuführen.

Die Eigentümer der Grundstücke sind verpflichtet, die zu pflanzenden Bäume und Sträucher zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die zu pflanzenden Bäume sind mit einer der Größe des Baumes entsprechenden Verankerung zu sichern (vgl. DIN 18976).

Zur Reduzierung des Oberflächenabflusses von Regenwasser und damit zum Schutz des Boden- und Wasserhaushaltes sind die privaten Verkehrsflächen, Stellplätze- und Erschließungsflächenwege innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche, soweit dies funktional und wasserrechtlich möglich ist, mit wasserdurchlässigen Bodenbelägen auszustatten.

Leuchtende Werbeanlagen dürfen auch wegen verkehrssicherungsrechtlicher Anforderungen nicht mit Intervallschaltung, Wechselwerbung oder laufenden Werbetexten Bändern betrieben werden. Für die Abstände der Werbeanlagen ist darüber hinaus § 9 FStrG zu beachten. Weitere verkehrsrechtliche Ausführungen sind dem Anhang der Begründung zu entnehmen.

Zur Gliederung und Gestaltung des Ortsbildes sind Einfriedungen als lebende Hecken oder Anpflanzungen mit den Gehölzen der in der Artenliste (s.a. Anhang) genannten Pflanzen vorzunehmen. Alternativ sind Holzzäune zulässig, Draht und Stahlmattenzäune sind abzupflanzen. Einfriedungen dürfen eine Höhe von 2,50 m einschließlich Sockelmauer nicht überschreiten. Einfriedungen aus Sichtbeton, Naturstein oder verputzte Mauern sind nur bis 1,0 m Höhe zulässig. Die Einfriedungen müssen die verkehrsrechtlichen Anforderungen beachten.

Aus Gründen des Artenschutzes und zur Verbesserung der Biodiversität ist die Anlage von vollständig geschotterten Gartenanlagen unzulässig. Der Bedeckungsgrad der als Gartenflächen angelegten Bereiche mit Vegetation muss mind. 75 % betragen.



Weitere bauordnungsrechtliche und gestalterische Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplanes von 1997 werden nicht übernommen. Die aktuellen Festsetzungen werden im Rahmen der Aktualisierung und Gleichbehandlung aus den Festsetzungen der 5. Änderung des Bebauungsplanes für die nordöstlich liegenden Flächen abgeleitet.

5.5 Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur Nutzung erneuerbarer Energien

Zur Förderung erneuerbarer Energien wird die Installation von Anlagen zur Gewinnung solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik, Solarthermie) auf mindestens 30 % der Summe der Dachflächen der neuen Gebäude festgesetzt, sofern dies wirtschaftlich zumutbar ist.

Das Unternehmen nutzt bereits jetzt solare Energie, um den eigenen Strombedarf zu decken. Darüber hinaus werden Dachflächen für Abluftanlagen benötigt, so dass nicht alle Dachflächen zur Verfügung stehen. Vor diesem Hintergrund wird der Mindestwert von 30 % festgesetzt.

Zum Schutz vor Lichtverschmutzung und zum Schutz der Insektenwelt, enthält der Bebauungsplan Festsetzungen zur Verwendung spezieller Leuchten, deren Anordnung und der jeweiligen Lichtpunkthöhe. Dabei sind sowohl Helligkeit als auch Beleuchtungsdauer auf das notwendige Maß zu beschränken.

5.6 Erschließung

5.6.1 Verkehrserschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes ist durch die Straßen „An der Schindersgasse“ und „Schwebdaer Straße“ (Norden und Westen) gesichert. Straßentechnische Neuerungen sind mit der Änderung des Bebauungsplanes nicht verbunden. Eine Erschließung unmittelbar von der B 249 wird ausgeschlossen.

Eine Anbindung an den ÖPNV besteht über die Bushaltestelle an der *Eschweger Straße* in ca. 350 m Entfernung.

5.6.2 Ver- und Entsorgung

Die **Trink- und Lösch- Wasserversorgung** wird nach wie vor durch Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage sichergestellt.

Im Bereich der benachbarten Tankstelle befindet sich ein Oberflurhydrant, darüber hinaus in der Straße verschiedene Unterflurhydranten. An Löschwasser stehen aktuelle 1.200 l/min zur Verfügung. Weitere erforderliche Mengen sind im Bedarfsfall der Landwehr in ca. 275 m Entfernung in nördlicher Richtung zu entnehmen.

Die **Abwasserbeseitigung** erfolgt nach wie vor durch Anschluss an die vorhandene Ortskanalisation im Trennsystem.

Die **Stromversorgung** erfolgt über das vorhandene unterirdische Leitungsnetz.

Die **Erdgasversorgung** ist über das in der Schwebdaer Straße vorhandene Leitungsnetz möglich. Eine Erdgasversorgung wird seitens der EON Mitte AG unter der Voraussetzung der Wirtschaftlichkeit der Baumaßnahme angeboten.



Die **Müllbeseitigung** wird entsprechend den geltenden Bestimmungen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Werra-Meißner-Kreis durchgeführt.

5.7 Flächenbilanz

Die aus den Festsetzungen resultierende Flächenverteilung der einzeln zu betrachtenden Flächen des Bebauungsplanes stellt sich wie folgt dar:

Flächenanteile	Summe m ²	BPL-Anteile
Fläche Mischgebiet MI		
- MI	3.180,00	82,70 %
- <i>davon überbaubare Grundstücksfläche (GRZ 0,6) + 50 % bzw. Überschreitung gemäß § 19 (4) BauNVO, max. 0,8*</i>	2.544,00	
Verkehrsfläche	405,00	10,53 %
Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung Rad	50,00	1,30 %
Öffentliche Grünfläche	210,00	5,47 %
Σ Plangebiet BPL-Änd. „An der Schindersgasse“	3.845,00	100,00 %

* gehen nicht in Gesamtsumme mit ein

6 Auswirkungen auf Natur und Landschaft

6.1 Bestandsbeschreibung und Bewertung

Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches stellen sich als überwiegend stark genutzte Flächen dar. Die zentralen Flächen des Flurstücks 57/46 sind mit einem Gebäude überbaut, darum herum befinden sich interne Verkehrsflächen, die z.T. versiegelt sind (Asphalt, Pflaster), z.T. geschottert sind.

Nach Süden zur B 249 befinden sich Rasenflächen mit einzelnen Gehölzen, die vom Radweg zerschnitten werden.

Nach Westen, Norden und Osten befinden sich Gehölzstrukturen, Hecken mit einzelnen Überhältern, die den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes entsprechen bzw. noch dichter ausgebildet sind. Die Gehölzstrukturen setzen sich aus Bäumen (Ahorn, Eschen, Weiden) und Sträuchern (Hartriegel, Forsythie, Schneebeere, Heckenkirsche u.a.) zusammen.

6.2 Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Die Festsetzungen der 6. Änderung des Bebauungsplanes induzieren eine Nachverdichtung auf den Flächen des südlichen Mischgebietes, da dort die GRZ von 0,4 auf 0,6 erhöht und die Traufhöhe von 6,0 m in eine Firsthöhe von 10,0 m umgeändert wird. Neben der Erhöhung des Versiegelungsgrades und somit Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und das Mikroklima gehen keine Auswirkungen auf Natur und Landschaft einher. Dabei wird zu Grunde gelegt, dass die überwiegenden vorhandenen Gehölzstrukturen auch zukünftig erhalten bleiben, weil sie rechnerisch im Bereich der nicht zu versiegelnden Flächen liegen. Die Errichtung eines bis zu 10 m hohen Werbepylons wird nicht zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes führen, da die sonstigen Gebäude auch bis zu 10,0 m zugelassen sind.



In Bezug auf die vorhandenen Gehölzflächen sind artenschutzrechtliche Tatbestände zu berücksichtigen. Sollten Gehölze gerodet werden, so hat dies außerhalb der Brut- und Setzzeit zu erfolgen. Aufgrund der Tiefe der Heckenstrukturen ist zumindest von Brutplätzen angepasster Vogelarten auszugehen. Der Artenschutz gilt per se und ist unmittelbar vor dem Zeitpunkt des jeweiligen Eingriffs zu überprüfen.

Die Vegetationsstrukturen wirken sich auf das Ortsbild positiv aus und sollten daher erhalten werden, auch wenn dies in der Dimension nicht explizit festgesetzt wird.

Aufgrund der bisherigen bereits großflächigen Bau- und Versiegelungstätigkeiten sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden gering. Das Mikroklima ist durch die Versiegelungen bereits vorbelastet, wobei im breiten Werratal i.V. mit dem Werratalsee ein regelmäßiger Austausch der Luft stattfindet.

Aufgrund der Vorbelastungen sind in Bezug auf § 1 a BauGB keine wesentlichen Verschlechterungen der Umweltbedingungen zu erwarten. Eine Nachverdichtung der Flächen ist einer Neuentwicklung an anderer Stelle im Außenbereich vorzuziehen.

6.3 Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen

Zur Vermeidung und Minimierung der mit den Festsetzungen verbundenen Auswirkungen sollen verschiedene Maßnahmen ergriffen werden, die sich gleichzeitig auf mehrere natürliche Schutzgüter auswirken:

- Ordnungsgemäße Lagerung nicht benötigten (Ober-)Bodens und Nachweis der sinnvollen Verwendung überschüssiger Bodenmassen bzw. der ordnungsgemäßen Entsorgung;
- Wege- und Stellplatzflächen auf den Grundstücken sind zur effektiven Begrenzung des Abflussbeiwertes nur mit Schotter- und Kiesdecke, Schotterrassen, wasserdurchlässiger Pflasterung oder Rasengittersteinen auszugestalten, wenn die Versickerungsfähigkeit und die wasserrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.
- Gärtnerische Anlage der nicht überbaubaren Grundstücksflächen, dabei möglichst Erhalt der ausgeprägten Gehölzstrukturen.
- Schutz und Erhalt des Gehölzbestandes an der Westseite des Geltungsbereiches
- Durchgrünung und Eingrünung des Baugebietes auf den privaten Flächen
- Nutzung erneuerbarer Energien zum Schutz des Klimas
- Verbot der Anlage von vollständig geschotterten Gartenanlagen.
- Festsetzung zu Art und Gestaltung der Beleuchtung zum Insektenschutz

6.4 Eingriffsregelung/Kompensationsmaßnahmen

Gemäß § 13 a Nr. 1 BauGB besteht für Bebauungspläne der Innenentwicklung kein Ausgleichserfordernis, wenn die Grundflächen mehrerer Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, unter 20.000 m² festgesetzter Grundfläche bleiben. Die festgesetzte Grundfläche beträgt im vorliegenden Änderungsverfahren ca. 1.908 m², Bebauungspläne in engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang sind nicht bekannt.



7 Bodenordnung

Allein aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes werden keine Maßnahmen der Bodenordnung erforderlich.

8 Hinweise

Bodendenkmäler

Vor- und frühgeschichtliche Funde wie Bodendenkmäler sind gemäß § 21 HDSchG dem Landesamt für Denkmalpflege, Ketzerbach 11 in 35037 Marburg/Lahn anzuzeigen, in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen. Diese Anzeige kann auch gegenüber der Gemeinde Meinhard oder der Unteren Denkmalschutzbehörde des Werra-Meißner-Kreises erfolgen. Hinweise auf Bodendenkmäler geben alte Steinsetzungen, Bodenfärbungen durch Holzzerstörungen, Scherben, Knochen oder Metallgegenstände.

Bodeneingriffe sind vor Durchführung zwingend mit der Denkmalfachbehörde, dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abteilung hessenARCHÄOLOGIE abzustimmen."

Altlasten

Ergeben sich im Zuge der Umsetzung der Planung Hinweise auf schadstoffbedingte schädliche Bodenveränderungen, die einen Altlastenverdacht begründen können, sind die Mitwirkungspflichten nach § 4 Abs. 1 u. 2 HAlt-BodSchG zu beachten. Das Regierungspräsidium Kassel ist zwecks Absprache weiterer Maßnahmen unverzüglich zu informieren.

Bei Umsetzung der Planung ist das vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV 2018) herausgegebene Merkblatt "Bodenschutz für Bauausführende" zu beachten.

<https://umwelt.hessen.de/Umwelt/Bodenschutz> - Rubrik Bodenschutz beim Bauen + weitere Informationen

Energieversorgung

Das Baugebiet wird hoch- und niederspannungsseitig mittels Erdkabel mit elektrischer Energie versorgt. Es besteht die Möglichkeit, an das Gasversorgungsnetz angeschlossen zu werden.

Abstandsflächen nach FStrG

Entlang der B 249 gilt für Hochbauten und Werbeanlagen die Bauverbotszone gem. § 9 FStrG von 20 m zum äußeren Rand der Fahrbahn. Das gilt auch für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs sowie für Parkflächen und die Errichtung von Zäunen.

Änderung von Bebauungsplänen

Mit der 6. Änderung des Bebauungsplanes treten die entsprechenden Teilbereiche des Bebauungsplanes "An der Schindersgasse", Rechtskraft vom 11.04.1997, außer Kraft.



Anhang

Artenlisten und Hinweise für die Begrünung des Plangebietes

Straßenbäume (Pflanzgröße: StU 16/18, 3 xv)

Baumhasel	Coryllus columna	Gemeine Esche (Sorten)	Fraxinus excelsior
Platane	Platanus x hybrida	Robinie	Robinia pseudoacacia
Spitzahorn	Acer platanoides	Winterlinde (Sorten)	Tilia cordata

Kleinbäume (Pflanzgröße: StU 12/14, 3 xv)

Rotdorn	Crataegus laevi. Paul's Scarlet		
Eberesche	Sorbus aucuparia	Feldahorn	Acer campestre
Hainbuche	Carpinus betulus	Traubenkirsche	Prunus padus

sowie alle vorzugsweise alten Obstbaumsorten

Ziersträucher (Pflanzgröße 60-100, 2 xv, 1 Strauch/2 m²)

Weißer Hartriegel	Cornus alba	Gem. Schneeball	Viburnum opulus
Haselnuß	Coryllus avellana	Holunder	Sambucus nigra
Hundsrose	Rosa canina	Kornelkirsche	Cornus mas
Schlehe	Prunus spinosa	Flieder	Syringa vulgaris
Weißdorn	Crataegus monogyna		

Geschnittene Hecken

Feldahorn	Acer campestre	Hainbuche	Carpinus betulus
Liguster	Ligustrum vulgare		

Kletterpflanzen (K = Kletterhilfe notwendig)

Efeu	Hedera helix	Hopfen	Humulus lupulus (K)
Kletter-Hortensie	Hydrangea petiolaris	Knöterich	Polygonum aubertii
(K)Waldgeißblatt	Lonicera periclym. (K)	Waldrebe	Clematis montana rub. (K)
Wilder Wein	Parthenocissus quinquefolia		



Auszug der Planzeichnung rechtskräftiger BPLs

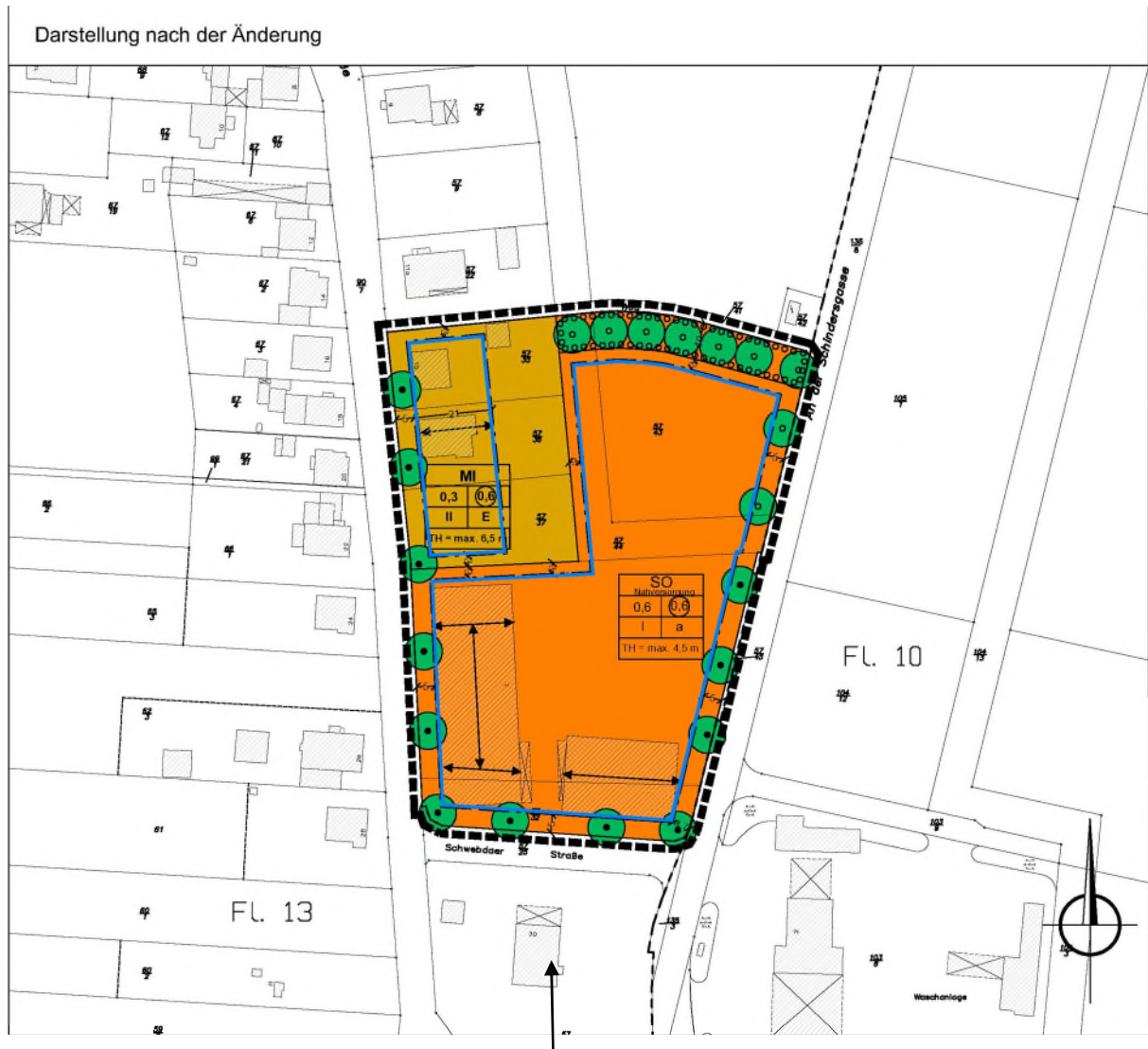
Ursprungsbebauungsplan „An der Schindersgasse“ vom 11.04.1997 - Auszug



Fläche des aktuellen Änderungsbereichs



1. Änderung des Bebauungsplanes „An der Schindersgasse“ - Auszug



Fläche des aktuellen Änderungsbereichs

Die TL AG-StB 01 sind bei dem FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln (Sürth), zu beziehen.

Bundesministerium für Verkehr,
Bau- und Wohnungswesen
Im Auftrag
Dr.-Ing. Huber

(VkBl. 2001, S. 462)

Nr. 163 **Allgemeines Rundschreiben
Straßenbau Nr. 32/2001
Sachgebiet 14.4: Straßenrecht;
Anlieger- und
Anbaurecht,
Sondernutzungen,
Nutzungen**

Bonn, den 17. September 2001
S 15/S 32/38.02.02-01/105 Va 01

Oberste Straßenbau- und
Straßenverkehrsbehörden
der Länder
Bundesvereinigung der
kommunalen Spitzenverbände

**Richtlinien zur Werbung an (Bundes-)Autobahnen aus
straßenverkehrs- und straßenrechtlicher Sicht**

Anlage: -1-

Trotz des grundsätzlichen Verbots der Werbung an Straßen außerhalb der geschlossenen Ortschaften wird von interessierten Kreisen immer wieder die Zulassung von Werbeanlagen auch entlang von (Bundes-)Autobahnen gefordert. Da das Straßenverkehrs- und Straßenrecht keine absoluten Werbe- und Anbauverbote enthalten, wirft die von der Wirtschaft gewünschte Zulassung von Werbeschildern im Einzelfall erhebliche Abwägungsprobleme für die zuständige Behörde auf. Das gemeinsam mit den Ländern erarbeitete und abgestimmte sogenannte „Werbepapier“ konkretisiert die gesetzlichen Vorgaben der Werbe- und Anbauverbote. Es stellt Grundsätze für die straßenverkehrs- und straßenrechtliche Beurteilung von Werbeanlagen auf und dient damit der Entscheidung im Einzelfall.

Ich bitte die obersten Landesbehörden dafür Sorge zu tragen, dass nach den Grundsätzen verfahren wird. Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände bitte ich um Unterrichtung der Städte, Kreise und Gemeinden und um Berücksichtigung der Grundsätze im Baugenehmigungsverfahren.

Bundesministerium für Verkehr,
Bau- und Wohnungswesen
Im Auftrag
Dr.-Ing. Huber

**Werbung an (Bundes-)Autobahnen aus
straßenverkehrs- und straßenrechtlicher Sicht**

1. Vorbemerkung:

Von (gewerblicher und öffentlicher Image-) Werbung zu unterscheiden - und daher nicht den nachfolgenden Grundsätzen unterliegend - sind die nichtamtliche Verkehrsbeschilderung und Verkehrssicherheitsplakate des DVR, der BG und des BMVBW sowie landesweite Verkehrssicherheitsaktionen und verkehrssicherheitsfördernde Hinweise ohne Zusätze gewerblicher Werbung.

Die nachstehenden Grundsätze erstrecken sich ebenfalls nicht auf die Nebenbetriebe an Bundesautobahnen (§§ 1 Abs. 4 Nr. 5, 15 FStrG) und damit im Zusammenhang stehenden Verkehrsanlagen. Diese sind Bestandteil der Bundesautobahnen und bedürfen daher einer besonderen Betrachtung.

2. Ausgangslage

2.1 Problemlage

Trotz des grundsätzlichen Verbots der Werbung an Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften wird seitens der Wirtschaft immer wieder die Zulassung neuer oder die nachträgliche Legalisierung bestehender Werbeanlagen und -einrichtungen entlang dieser Straßen gefordert. Da das Straßenverkehrs- und das Straßenrecht keine absoluten Werbe- oder Anbauverbote regeln, wirft die Frage der Entscheidung bei jedem Einzelfall erhebliche Abwägungsprobleme für die zuständige Behörde auf. Seitens der werbenden Wirtschaft wird oft reklamiert, gerade die fragliche Anlage/Einrichtung stelle keine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit dar, weil eine konkrete Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit im Einzelfall nicht nachweisbar sei. Außerdem wird häufig mit dem Argument „Schaffung oder Erhaltung von Arbeitsplätzen“ operiert. Letztlich muß auch festgestellt werden, dass gerade die für die Einhaltung des Werbeverbotes nach § 33 StVO zuständigen Behörden an der konkreten Entscheidung nicht immer beteiligt werden.

2.2 Rechtsrahmen

Bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Werbeanlagen entlang der Bundesautobahnen sind sowohl straßenverkehrsrechtliche als auch straßenrechtliche Vorschriften zu beachten. Unberührt bleiben im Folgenden die formellen und materiellen Vorschriften anderer Rechtsgebiete, insbesondere des Baurechts, des Naturschutz-, des Sicherheits- und Ordnungsrechts sowie der Flugsicherheit.

2.2.1 Straßenverkehrsrecht

§ 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StVO verbietet außerhalb geschlossener Ortschaften jede Werbung und Propaganda durch Bild, Schrift, Licht und Ton, wenn dadurch Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden können. Auch durch innerörtliche Werbung darf der Verkehr außerhalb geschlossener Ortschaften nicht in solcher Weise gestört werden (§ 33 Abs. 1 Satz 2 StVO). Ferner dürfen durch Werbeeinrichtungen Zeichen und Verkehrseinrichtungen in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigt werden können; Werbung in Verbindung mit Zeichen oder Einrichtungen ist unzulässig (§ 33 Abs. 2 StVO).

2.2.2 Straßenrecht

Straßenrechtlich bestimmt das Bundesfernstraßengesetz in § 9 Abs. 6, dass an Brücken über Bundesfernstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten keine Anlagen der Außenwerbung angebracht werden dürfen, und in § 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 6, dass längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 40 m (gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn) keine Anlagen der Außenwerbung errichtet werden dürfen. In einer Entfernung von mehr als 40 m bis 100 m bedürfen Anlagen an Bundesautobahnen nach § 9 Abs. 2 FStrG der Zustimmung der Straßenbaubehörde zu der ggf. erforderlichen Baugenehmigung oder zu einer nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigung. Dies gilt entsprechend für bauliche Anlagen, die nach Landesrecht anzeigespflichtig sind. Soweit eine Genehmigung durch andere Behörden nicht erforderlich ist, bedarf die Anlage nach § 9 Abs. 5 einer eigenständigen Genehmigung der Straßenbaubehörde. Die Zustimmung oder Genehmigung darf nach § 9 Abs. 3 nur versagt werden, wenn dies wegen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbaubabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist. Werbeanlagen, die unmittelbar auf Autobahngrundstücken errichtet werden sollen (z.B. auf begrünten Randstreifen oder an Böschungen), stellen Sondernutzungen i.S.d. § 8 Abs. 1 FStrG bzw. sonstige Nutzungen i.S.d. § 8 Abs. 10 FStrG dar. Sie bedürfen der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis bzw. einer zivilrechtlichen Gestattung.

2.2.3 Ausnahmegenehmigung im Einzelfall

Sowohl das straßenverkehrsrechtliche Werbeverbot als auch das straßenrechtliche Anbauverbot sind der Ausnahmegenehmigung im Einzelfall zugänglich (§ 46 Abs. 2 StVO, § 9 Abs. 8 FStrG). § 9 Abs. 8 FStrG stellt darauf ab, ob die Versagung der Genehmigung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder ob Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern. Zu den öffentlichen Belangen im Sinne dieser Vorschrift gehört u.a. die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Für die Ausnahmegenehmigung von den Vorschriften des § 33 StVO gelten § 46 Abs. 1 Nr. 9 und 10 und § 46 Abs. 2 StVO.

2.3 Rechtsprechung zum straßenrechtlichen und straßenverkehrsrechtlichen Werbeverbot

Nach gefestigter Rechtsprechung bedarf es für das Kriterium „gefährdende oder erschwerende Weise“ des § 33 StVO nicht des Nachweises einer konkreten Gefährdung. Die abstrakte Gefahr einer Beeinträchtigung reicht aus. So hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluß vom 9. Februar 1972 (NJW, S. 859) festgestellt, dass Werbeanlagen an der freien Strecke, die sich an den Verkehrsteilnehmer auf der betreffenden Straße wenden und den Zweck haben, seine Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen, regelmäßig geeignet sind, die bestehenden Gefahrensituationen zu erhöhen. An anderer Stelle (BVerfG NJW 1976, S. 559) hat es ausgeführt: Werbung ist ihrem Wesen nach darauf gerichtet, die Aufmerksamkeit auf sich zu lenken. Dies bedeutet zugleich eine Ablenkung vom Verkehrsgeschehen. Bei der potentiellen Gefährlichkeit des modernen Straßenverkehrs für Teilnehmer und Dritte können zu-

sätzliche den Verkehrsablauf beeinflussende Vorgänge zu einer Erhöhung der an sich bereits bestehenden Gefahrenlage führen, zudem kann darüber hinaus die Flüssigkeit des Verkehrs beeinträchtigt werden. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (NZV 1994, S. 126) ist der Nachweis konkret entstandener Verkehrsgefahren oder -unfälle nicht erforderlich, weil das mit Art. 12 GG vereinbare Verbot bereits dann eingreift, wenn Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden können.

Die Rechtsprechung bestätigt mithin das Verbot der Werbung an Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften, ohne den Nachweis einer konkreten Gefährdung oder Erschwerung zu fordern. Dies gilt in Sonderheit für die dem schnellen Verkehr gewidmeten Autobahnen.

Auch der Sinn der Anbauvorschriften des § 9 FStrG liegt nach der gefestigten Rechtsprechung (Grundsatzurteil des BVerwG vom 3.9.1963, BVerwGE 16, 301 ff.) darin, alle für den Verkehrsablauf nachteiligen Umstände, die von außen auf den Verkehr einwirken können, auf das Mindestmaß herabzusetzen. In der Anbauverbotszone bis 40 m führt jeder Hochbau oder die entsprechende Werbeanlage zu einer Erhöhung der bereits im motorisierten Verkehr bestehenden Gefahrensituation und rechtfertigt daher ein allgemeines Bauverbot. Nur außergewöhnliche Umstände können daher die Annahme widerlegen, dass Werbeanlagen in unmittelbarer Nähe zur Fahrbahn grundsätzlich geeignet sind, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu beeinträchtigen, und damit eine Befreiung nach § 9 Abs. 8 FStrG rechtfertigen. In der Anbaubeschränkungszone von 40 bis 100 m kommt es dagegen auf die konkreten Umstände an, nämlich ob das einzelne Vorhaben nach seiner Lage, Größe und Art geeignet ist, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu beeinträchtigen. Dabei stellt das Bundesverwaltungsgericht auf die erkennbare Möglichkeit und nicht auf die unbedingte Gewißheit ab, dass das Vorhaben den Verkehrsablauf auf der Bundesautobahn beeinträchtigt oder gefährdet. Bei Werbeanlagen ist dabei ihr Ziel, den Blick auf sich zu ziehen, besonders zu berücksichtigen. Ob diese beabsichtigte Ablenkung die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs auf der freien Strecke beeinträchtigt, hängt einerseits vom Grad der Wirkung auf den Verkehrsteilnehmer und von der Intensität der Ablenkung und andererseits von den bestehenden verkehrsmäßigen Verhältnissen ab.

3. Abgrenzungskriterien für die straßen- und straßenverkehrsrechtliche Zulässigkeit von Werbeanlagen

Die nachfolgenden Grundsätze sind für die Beurteilung nach § 33 StVO auch für verkehrsrechtlich als Autobahn (Zeichen 330) gekennzeichnete (autobahnähnlich ausgebaut) Bundesstraßen anzuwenden, unbeschadet der Tatsache, dass die straßenrechtliche Anbauverbotszone hier nur 20 m breit ist.

3.1 Sondernutzung

Unbeschadet der Regelung in 3.3 kann eine für Werbeanlagen unmittelbar auf Autobahngrundstücken erforderliche Sondernutzungserlaubnis bzw. zivilrechtliche Gestattung wegen der engen räumlichen Nähe und des Einwirkens auf den Verkehrsraum nicht erteilt werden, wenn die Werbung an den Verkehrsteilnehmer der Autobahn gerichtet ist.

3.2 Werbung an und auf Brücken

An und auf Brücken ist die Anbringung von Werbeanlagen, die auf den Autobahnverkehr einwirken können, unzulässig. Die Ausnahmevoraussetzungen des § 9 Abs. 8 FStrG liegen bei Werbung regelmäßig nicht vor.

3.3 Werbung in der Anbauverbotszone

In der Anbauverbotszone (bis zu 40 m entlang der Autobahn) ist Werbung an Autobahnen straßenrechtlich unzulässig. Sie ist dort auch straßenverkehrsrechtlich unzulässig, wenn sie auf den Autobahnverkehr gerichtet ist und auf ihn einwirkt. Auf den Autobahnverkehr einwirkende Werbeanlagen und -einrichtungen sind jedoch bei diesem geringen Abstand von der Fahrbahn stets geeignet zur verkehrsgefährdenden oder -erschwerenden Ablenkung. Dies gilt auch für auf den Autobahnverkehr einwirkende Werbemaßnahmen an einem Betriebsgebäude (Ort der Leistung) wegen der von ihnen ausgehenden abstrakten Verkehrsgefährdung oder -erschwerung. Allenfalls für Betriebe, die zunächst außerhalb der Verbotszone lagen und durch spätere Aufstufung einer Bundesstraße zu einer Autobahn oder eine Ausbaumaßnahme von der Anbauverbotszone erfaßt wurden, können unter engen Bedingungen (vgl. 3.4) und zur Vermeidung nicht beabsichtigter Härten (Bestandsschutz) Ausnahmen in Betracht kommen.

Für die Errichtung von Werbeanlagen folgt daraus: Eine Ausnahme vom Anbauverbot des § 9 Abs. 1 FStrG (40 m Zone) ist mit öffentlichen Belangen nicht vereinbar und daher auch nicht aus Gemeinwohlgründen veranlaßt, § 9 Abs. 8 FStrG.

Untersagt ist ebenfalls jede Werbung mit mobilen Werbeträgern wie Anhänger mit Werbeplakaten, folienumwickelte Strohhallen, luftgefüllte Werbepuppen usw. . .

Wegen der Präzedenzwirkung jeder einzelnen Anlage muß das Verbot solcher Werbung innerhalb der 40 m-Zone strikt eingehalten und durchgesetzt werden.

3.4 Werbung jenseits der Anbauverbotszone (40 m-Zone), die auf den Autobahnverkehr einwirkt:

3.4.1 Grundsätze der Beurteilung:

Für die Beurteilung von Werbung jenseits der 40 m-Zone, die auf den Autobahnverkehr einwirkt, unterscheiden sich im Hinblick auf das Kriterium der Verkehrssicherheit die für einen Verstoß gegen § 33 StVO genügende abstrakte Gefährlichkeit einer Werbeanlage und die von § 9 Abs. 3 FStrG geforderte erkennbare Möglichkeit der Gefährdung in der konkreten Situation allenfalls graduell. In beiden Rechtsgebieten wird auf den Zweck und die Wirkung der Werbeanlage abgestellt. Erhöhte Anforderungen an die Gefährlichkeit für den Verkehrsablauf werden nicht gestellt. Deshalb muss jede Werbung unterbunden werden, die den Verkehrsteilnehmer zu verkehrssicherheitsgefährdenden oder verkehrerschwierenden Fahrmanövern veranlassen könnte. Über die Anbaubeschränkungszone des FStrG hinaus, d.h. auch in einem Abstand von mehr als 100 m vom Rand der Fahrbahn, kann eine Werbeanlage nach der straßenverkehrsrechtlichen Vorschrift des § 33 StVO (z.B. Pylon mit einer Höhe von über 20 m und beweglicher Werbung) unzulässig sein.

Zulässig ist Werbung jenseits der 40 m-Zone nur unter folgenden einschränkenden Bedingungen:

- a) Die Werbung darf nur am Ort der Leistung (Betriebsstätte) angebracht sein, isoliert zu Werbezwecken errichtete oder aufgestellte Anlagen oder Werbeträger (auch Fahrzeuge, Anhänger, Heuballen etc.) sind unzulässig.
- b) Diese Werbung am Ort der Leistung muß so gestaltet sein, dass eine längere Blickabwendung des Fahrzeugführers nach aller Erfahrung nicht erforderlich ist; das bedeutet insbesondere:
 - nicht überdimensioniert,
 - blendfrei,
 - nicht beweglich,
 - in Sekundenbruchteilen erfassbar oder zur nur unterschwellig Wahrnehmung geeignet.
- c) Die amtliche Beschilderung darf nicht beeinträchtigt werden.
- d) Eine Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig.

Diese Anforderungen sind dann erfüllt, wenn nur der Firmenname in unaufdringlicher Farbgebung, auch von außen beleuchtet oder selbstleuchtend, an der Gebäudewand aufgebracht oder als Dachträger angebracht ist und die Größe das nach der Verkehrsanschauung übliche Maß eines Firmennamens am Betriebsgebäude nicht übersteigt. Solche Werbung erfüllt nicht den Tatbestand des § 33 StVO und ist nach § 9 Abs. 3 FStrG unter dem Gesichtspunkt Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zustimmungsfähig.

Jedoch ist es an Streckenabschnitten, die eine erhöhte Aufmerksamkeit des Verkehrsteilnehmers erfordern (z.B. Verflechtungsbereiche an Abzweigungen, schwierig zu überblickendes Gelände, bekannte unfallauffällige Streckenabschnitte), insbesondere wenn der Abstand von der Autobahn 40 m nur unwesentlich übersteigt, angezeigt, ausschließlich den unbeleuchteten Farbauftrag des Firmennamens an der Außenwand des Firmengebäudes zuzulassen.

3.4.2 Unzulässigkeit besonderer Werbeanlagen und Werbemaßnahmen:

Unzulässig sind auch am Ort der Leistung (Betriebsstätte) insbesondere folgende auf den Autobahnverkehr einwirkende Werbeanlagen und Werbemaßnahmen:

- Prismenwendeanlagen,
- Lauflichtbänder,
- Rollbänder,
- Filmwände,
- statische Lichtstrahler, Licht- und Laserkanonen und vergleichbare Einrichtungen,
- Werbung mit Botschaften (Satzaussagen, Preisangaben, Adressen, Telefonnummern u. Ä.),
- akustische Werbung,
- luft- oder gasgefüllte Werbepuppen oder -ballons.

3.4.3 Pylone

An Pylonen angebrachte Werbung ist nur am Ort der Leistung (Betriebsstätte) und nur dann zulässig, wenn sie den Anforderungen nach 3.4.1 entspricht. Insbesondere Werbemaßnahmen nach 3.4.2 sind auch an Pylonen unzulässig.

Zur Höhe des Pylons gilt unter dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherheit: Je näher an der 40 m-Zone, desto niedriger ist die zulässige Höhe; auch in größerer Entfernung soll die Höhe 20 m nicht übersteigen.

3.4.4 Werbung für Beherbergungsbetriebe, Gaststätten, Tankstellen und Reparaturservicebetriebe:

Auch für diese Betriebe ist Werbung im Sinne der Sondernutzung (vgl. 3.1), an und auf Brücken (vgl. 3.2) und in der Anbauverbotszone (vgl. 3.3) unzulässig. Für Werbung jenseits der Anbauverbotszone gelten die Grundsätze der Abschnitte 3.4.1 bis 3.4.3 mit folgenden Maßgaben:

Ausschließlich am Ort der Leistung (Betriebsstätte) darf eine einzelne Werbemaßnahme größer dimensioniert und stärker wahrnehmbar gestaltet sein. Dies gilt jedoch nur für:

- a) von innen oder außen beleuchtete Symbole, die den Sinnbildern der StVO-Zeichen 359, 361, 375-377 nachgebildet sind oder „T“ für Tankstelle und „R“ für Gaststätte oder
- b) statt eines Symbols nach a) für Firmenlogos, die nach der Verkehrsanschauung eindeutig auf das Leistungsangebot hinweisen (Bsp.: Logos von Mineralölfirmen oder Imbissketten),

wobei Symbol oder Logo auch an einem Pylon angebracht sein können (zur Höhe vgl. 3.2), und unter folgenden Bedingungen:

- aa) Symbol oder Logo muss so rechtzeitig vor einer Ausfahrt wahrgenommen werden können, dass von einer Entscheidung, den Ort der Leistung anzufahren, nach aller Erfahrung keine Gefährdung des Verkehrs ausgehen kann;
- bb) der Ort der Leistung darf nicht mehr als 1000 m (bezogen auf die Fahrstrecke im nachgeordneten Netz) von der nächsten folgenden Abfahrt entfernt sein;
- cc) das Angebot des jeweiligen Betriebes muss grundsätzlich auch für den Lkw-Verkehr geeignet sein (z.B. Abstellmöglichkeiten in zumutbarer Entfernung);
- dd) Symbol oder Logo dürfen nur während der Öffnungszeit des Betriebes von innen oder außen beleuchtet sein.

Bei mehreren benachbarten Betrieben (Beherbergungsbetriebe, Gaststätten, Tankstellen, Reparaturservicebetriebe) soll die Errichtung mehrerer Pylone in unmittelbarer Nähe vermieden werden.

Auch bei der Zulässigkeit solcher Werbeanlagen ist regelmäßig eine besonders restriktive Beurteilung erforderlich, wenn der Ort der Leistung an einem unfallauffälligen Streckenabschnitt liegt.

Diese Abweichung von den Maßgaben nach 3.4.1 bis 3.4.3 trägt dem Umstand Rechnung, dass einzelnen Bedürfnissen, wie z.B. dem Bedarf nach einem Reparaturservice, auf Autobahnen nicht entsprochen wird und auch nicht entsprochen werden kann. Zugleich kann damit im Interesse der Verkehrssicherheit eine rechtzeitige Orientierung vor den Anschlussstellen für die Verkehrsteilnehmer erreicht werden, die eine Präferenz für besondere Angebote des Tankens und Rastens haben.

(VkBli. 2001 S. 463)

Nr. 164 Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 35/2001 Sachgebiet 16.2: Bauvertragsrecht- und Verdingungs- wesen; Vergabe- und Vertragsunter- lagen

Bonn, den 12. Oktober 2001
S 12/70.15.01/39 Va 01

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen
Bundesrechnungshof
DEGES Deutsche Einheit
Fernstraßenplanungs- und
-bau GmbH

Standardleistungskatalog für den Straßen- und Brückenbau STLK;

- Herausgabe der Leistungsbereiche (LB)
LB 119 Mauerwerk für Kunstbauten
LB 120 Kunstbauten aus Stahl

Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 5/2000 vom 4. Mai 2000 - S 12/70.15.01/4 Va 00 -

Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 19/2001 vom 15. Juni 2001 - S 12/12.09.00/36 Va 01 -

- Anlagen: 1. STLK-Verzeichnis 06/01
2. STLK-Korrekturliste 06/01

(1) Der Arbeitsausschuss 9.20 „Standardleistungskatalog für den Straßen- und Brückenbau“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen hat unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Länder und der Spitzenverbände der Bauwirtschaft folgende Leistungsbereiche (LB) des Standardleistungskatalogs für den Straßen- und Brückenbau fortgeschrieben:

LB 119 Mauerwerk für Kunstbauten (06/01), 3. Auflage
LB 120 Kunstbauten aus Stahl (06/01), 2. Auflage.

(2) Damit liegen für den STLK die im Verzeichnis der eingeführten Leistungsbereiche, Stand: Juni 2001 (STLK-Verzeichnis 06/01), aufgeführten 32 Leistungsbereiche als Buchausgabe mit unterschiedlichem Ausgabedatum sowie als STLK-LB Datei auf Diskette vor (siehe Anlage 1).

Ich weise auf diese Leistungsbereiche hin und bitte, sie bei der Neuaufstellung von Bauvertragsunterlagen im Bundesfernstraßenbau anzuwenden.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, den STLK auch für die in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen anzuwenden.

Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 5/2000 vom 4. Mai 2000 hebe ich auf.

(3) Die bei der Anwendung des STLK in den bisher herausgegebenen Leistungsbereichen festgestellten Druck-